



# Genehmigungsbescheid

vom 24.03.2016

AZ.: 53.0037/15/3.10.1 -16-Wu/Moj

OTEC Oberflächentechnik GmbH & Co. KG

Hüttenstraße 31

52355 Düren

Erweiterung Beizerei



## 1. Tenor

Auf Antrag der Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren vom 12.08.2015 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

**Der Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren, wird gemäß § 6 i. V. m. § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung, in 52355 Düren, Hüttenstraße 31, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 16, Flurstück 135 erteilt.**

**Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:**

- **Errichtung und Betrieb Beizbecken 5 in Halle 1 (BE 30-5) mit einem Wirkbadvolumen von 55 m<sup>3</sup>**
- **Errichtung und Betrieb Abluftanlage in Halle 3 (BE 73)**
- **Verlegung automatische Beiz- und Polieranlage in Halle 3 (BE 90)**
- **Vergrößerung Elektrolytische Beize (BE 90-4) von 1,50 auf 3,90 m<sup>3</sup>**
- **Vergrößerung Elektropolieranlagen BE 90-11 und BE 90-12 von jeweils 1,50 auf 3,90 m<sup>3</sup>**
- **Wegfall der BE 90-5 und BE 90-6 und Umbau dieser Becken zu einer Trommelbeisanlage (BE 95-1 und BE 95-2) mit einem Wirkbadvolumen von 3 m<sup>3</sup> (je BE 1,50 m<sup>3</sup>)**

- Verlegung Elektropolierbecken 2 in Halle 3 (BE 102)
- Erweiterung Elektropolierbereich durch Errichtung und Betrieb der Elektropolieranlage 5 (BE 105) mit einem Wirkbadvolumen von 16,90 m<sup>3</sup>

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) für folgende bauliche Anlagen ein:

- Beizbecken 5 (BE 30-5)
- Einbau Meisterbüro und WC in Halle 3

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird und innerhalb weiterer zwei Jahre die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

## 2. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## 3. **Kostenfestsetzung**

Ein Kostenbescheid ergeht separat.

## 4. **Begründung**

### 4.1 **Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 12.08.2015 reichte die Otec Oberflächentechnik GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung am o. g. Standort ein.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Beizerei in den Betriebseinheiten (BE) 30, 73, 90, 95, 102 und 105.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 07.09.2015 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie in der Dürener Zeitung und den Dürener Nachrichten öffentlich bekannt gegeben.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden und Stellen im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Stadt Düren als:
  - Planungsamt
  - Bauordnungsamt
  - Brandschutzingenieur
- LANUV NRW Fachbereich 74
- Gesundheitsamt des Kreises Düren
- die Dezernate 52 und 55 meines Hauses.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 14.09.2015 bis 13.10.2015 bei der Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen und im Rathaus der Stadt Düren zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 27.10.2015 erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Über den Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV wurde die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 30.10.2015 informiert.

## **4.2 Rechtliche Würdigung**

### **4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Grundstück, auf dem die Änderungen durchgeführt werden sollen, liegt im Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben ist dem Innenbereich zuzuordnen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 16.12.2015, Az. 61.3-01069-2015-Fr, erteilt.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes des Kreises Düren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus Sicht der Oberen Abfallbehörde (Dezernat 52) der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken.

Eine Anpassung der bestehenden Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Abwasserbehandlungsanlage (BE 110) ist nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

#### **4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall**

Bei den beantragten wesentlichen Änderungen der Oberflächenbehandlungsanlage handelt es sich gemäß Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein Vorhaben für das gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Dementsprechend ist zu prüfen, ob aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 25.01.2016 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

## 5 Nebenbestimmungen

### Allgemeines

- 5.1 Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln) sowie dem Bauordnungsamt der Stadt Düren (Bauordnung) unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.3 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln die abschließende Prüfung des Berichts über den Ausgangszustand (AZB) bestätigt hat.

### Immissionsschutz

- 5.5 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen dieser Anlagen jeweils im unverdünnten Abgas der Abluftferrassungsanlagen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

BE 30-5, 95-1 und 95-2

- a) Fluor und seine gasförmigen, angegeben als Fluorwasserstoff (Ziffer 5.2.4 TA Luft, Klasse II) 3 mg/m<sup>3</sup>

BE 30-5, 90-4, 90-11, 90-12, 95-1, 95-2

- b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeltrioxid (Ziffer 5.2.4 TA Luft, Klasse IV) 0,35 g/m<sup>3</sup>



- 5.6 Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 5.7 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß der Ziffer 5.3.1 Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 5.7 Eine Stelle nach § 26 (Messstelle) ist zu beauftragen, nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, durch Messung zu ermitteln, ob die in Nebenbestimmung 5.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen bei betriebsmäßig verschmutzten Anlagen und genehmigter Höchstleistung eingehalten werden.
- 5.8 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in Nebenbestimmung 5.5 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
  - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.9 Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren hat entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen.
- 5.10 Die in Nebenbestimmung 5.5 festgelegten Massenkonzentrationen gelten mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
  - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache
- der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

- 5.11 Die in Nebenbestimmung 5.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Werte nicht überschreitet.
- 5.12 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu erstellen und eine Ausfertigung dieses Berichts unverzüglich der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.13 Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 5.14 Der Messbericht muss der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.
- 5.15 Die in Nebenbestimmung 5.7 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr wiederholen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der o. g. Messung.
- 5.16 Auf die Wiederholungsmessungen kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 5.17 Das auf die neue Situation angepasste Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

## Bauordnung / Brandschutz

- 5.18 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind bis zur Gebrauchsabnahme durch die Stadt Düren auf Grund der Änderungen zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle der Stadt Düren zu übersenden. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr Düren, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ abzustimmen. Die Feuerwehrpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr Düren unverzüglich mitzuteilen.
- 5.19 An der im Grundrissplan mit „NAF“ gekennzeichneten Stelle ist ein zu öffnendes Fenster (lichte Weite: min. 0,90 m breit und 1,20 m hoch) einzusetzen. Dieses Fenster darf nicht mehr als 1,20 m oberhalb der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Einbruchsicherungen (bsp. Vergitterungen) sind so auszuführen, dass diese von innen mit einem Griff geöffnet werden können.  
Gleiches gilt für die darüber liegenden Geschosse. Es ist sicherzustellen, dass die Fenster des 1. und 2. Obergeschosses durch Leitern der Feuerwehr Düren erreichbar sind.
- 5.20 Die im Grundriss verzeichnete Trennwand „Halle 1/Anschlussraum Strom“ ist so zu errichten, dass sie der Feuerwiderstandsklasse F90-AB gemäß DIN 4102 entspricht. Diese Wand ist bis zur Rohdecke bzw. bis zur Dachhaut zu ziehen.

## Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.21 Die Anlagen BE 30-5, 90, 90-4, 90-11, 90-12, 95-1, 95-2, 102 und 105 sind entsprechend den Antragsunterlagen bzw. Anlagedaten sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts Anderes ergibt. Hierzu zählen insbesondere die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) erarbeiteten "Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe" (TRwS).

- 5.22 Die BE 30-5, 90, 90-4, 90-11, 90-12, 95-1, 95-2, 102 und 105 sind mindestens einmal jährlich durch qualifiziertes Personal (Dipl.-Ing. oder vergleichbare Qualifikation aufgrund entsprechender langjähriger Erfahrungen) zu prüfen. Die prüfende Person ist in den Überwachungsplänen zu benennen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt (z. B. Korrosionsschäden bei Stahlbauteilen etc.) so sind diese umgehend zu beheben.
- 5.23 Gemäß § 12 (1) VAwS darf mit dem Betrieb der geänderten Anlagen BE 30-5, 90, 90-4, 90-11, 90-12, 95-1, 95-2, 102 und 105 nur begonnen werden, wenn sie durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS geprüft und ihr ordnungsgemäßer Zustand bescheinigt wurde. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und ggf. der Bauartzulassungen zu beziehen. Der Sachverständige hat einen Bericht über die Prüfung anzufertigen. Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass der Prüfbericht und alle weiteren Berichte aufgrund wiederkehrender Prüfungen gemäß § 12 VAwS der Überwachungsbehörde unverzüglich vorgelegt werden.

## **6 Hinweise**

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Auf die Verpflichtung zur Aktualisierung des Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Abs. 3 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) wird hingewiesen.
- 6.7 Auf die Notwendigkeit von Sicherheitsbeleuchtung nach Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. der Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ ASR A3.4/3 wird hingewiesen.
- 6.8 Für die betrachtete Anlage ist das BVT-Merkblatt „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ maßgeblich.

## **7 Antragsunterlagen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Unterlagen</b>
1.	Anschreiben vom 12.08.2015
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Antragsformular
4.	Formulare 2 bis 8.5
5.	Anwendung besonderer Rechtsbereiche
6.	Verfahrens- und Anlagenbeschreibung
7.	Luftreinhaltung
8.	Geräusche

9.	Erschütterungen
10.	Herkunft und Verbleib der Abfälle
11.	Wasserwirtschaft
12.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffe
13.	Arbeitsschutz
14.	UVP-Screening
15.	FFH-VP
16.	Bauantrag

## **8 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten ver-  
säumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet  
werden.

Im Auftrag  
gez. Morjan